



Marktüberwachung von Bauprodukten gemäß VO (EU) 2019/1020 i.V.m. VO (EU) Nr. 305/2011 Info-Blatt für Händler als Hersteller: Stand Juli 2021

Marktüberwachung für harmonisierte Bauprodukte nach VO (EU) 2019/1020

Die Zuständigkeit zur Durchführung der Marktüberwachung für Bauprodukte in Niedersachsen erfolgt gemäß den Bestimmungen des NBauPMUG durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Aufgabe der Marktüberwachung ist die Gewährleistung, dass unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallende Produkte, die Anforderungen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften erfüllen. Diese Produkte sollen im freien Warenverkehr innerhalb der EU ohne Beschränkungen gehandelt werden können. Sollten die Bauprodukte Mängel aufweisen oder die Anforderungen an Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft in anderer Hinsicht nicht erfüllen, kann die Marktüberwachungsbehörde für diese Produkte das Inverkehrbringen beschränken und diese gegebenenfalls vom Markt nehmen.

Der Händler als Hersteller - Mit CE-gekennzeichneten Bauprodukten richtig handeln **- Information für Händler zu harmonisierten Bauprodukten -**

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 regelt unter anderem die Pflichten der Wirtschaftsakteure (z. B. Hersteller und Händler¹) bei der Vermarktung von sogenannten harmonisierten Bauprodukten. Die Pflichten, die ein Wirtschaftsakteur in Bezug auf ein Bauprodukt hat, hängen davon ab, ob er Hersteller oder Händler im Sinne der Bauproduktenverordnung ist.

Für Sie als **Händler** kann dies bedeuten, dass Sie Pflichten eines Herstellers wahrnehmen müssen, obwohl Sie das Produkt nicht selbst produzieren.

Wichtige Fragen und Antworten

(1) Was sind Bauprodukte?

Als Bauprodukt wird jedes Produkt bezeichnet, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke (oder Teile davon) eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.

(2) Was sind nach der Bauproduktenverordnung harmonisierte Bauprodukte?

Die Bauproduktenverordnung gilt für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm (hEN) erfasst sind oder die einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) entsprechen, die für dieses ausgestellt wurde. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union die Fundstellen harmonisierter Normen sowie der endgültigen Europäischen Bewertungsdokumente (EAD), die als Grundlage für die Ausstellung von ETAs dienen.

Informationen zu ETAs und EADs stellt die Europäische Organisation für Technische Bewertung (EOTA) zur Verfügung.

(3) Welche Pflichten haben Händler?

Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die nicht Hersteller oder Importeur ist und ein Bauprodukt auf dem EU-Binnenmarkt bereitstellt. Bevor Händler ein Bauprodukt bereitstellen, vergewissern sie sich, dass die CE-Kennzeichnung (siehe Punkt 8) vorhanden ist und die nach der Bauproduktenverordnung erforderlichen Unterlagen beigelegt sind. Außerdem muss der Händler seinen Abnehmern die Abschrift der Leistungserklärung (siehe Punkt 7) zur Verfügung stellen.

Der Händler darf das Bauprodukt nicht auf dem Markt bereitstellen, wenn er der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass das Produkt nicht der Leistungserklärung entspricht. Diese und weitere Pflichten der Händler ergeben sich aus Artikel 14 Bauproduktenverordnung.

(4) Welche Pflichten haben Hersteller?

Hersteller im Sinne der Bauproduktenverordnung ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt (oder entwickeln/herstellen lässt) und es unter eigenem Namen oder eigener Marke vermarktet. Außer in Ausnahmefällen, erstellt der Hersteller für sein Bauprodukt eine Leistungserklärung und bringt die

¹ Dieses Informationsblatt richtet sich auch an Importeure, die mit harmonisierten Bauprodukten handeln und damit Händler im Sinne der Bauproduktenverordnung sind.

CE-Kennzeichnung an, wenn es auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird. Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sind den Bauprodukten beizufügen. Die Herstellerpflichten sind in Artikel 11 Bauproduktenverordnung geregelt.

(5) In welchen Fällen müssen Sie als Händler die Pflichten eines Herstellers wahrnehmen?

Die Pflichten eines Herstellers gehen auf Sie über, wenn Sie

- ein Bauprodukt herstellen lassen und es unter Ihrem eigenem Namen vermarkten. (vgl. Artikel 2 (19) Bauproduktenverordnung)
- ein bereits hergestelltes Bauprodukt unter Ihrem Namen oder Ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen. (vgl. Artikel 15 Bauproduktenverordnung)
- ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so verändern, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst werden kann. (vgl. Artikel 15 Bauproduktenverordnung)

(6) Welche Pflichten sind dies konkret?

Sie erstellen eine eigene Leistungserklärung für das Bauprodukt und bringen die CE-Kennzeichnung mit Ihrem Namen an. Auch die Pflicht zur Durchführung und Dokumentation der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-System gemäß Anhang V Bauproduktenverordnung) geht auf Sie über. Ggf. müssen Sie dafür eine notifizierte Stelle einschalten, die entsprechende Unterlagen auf Ihren Namen ausstellt.

Zu beachten ist, dass

- Sie in der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung als Hersteller genannt sind,
- in der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung derselbe Produkttyp aufgeführt ist,
- die Zuordenbarkeit zwischen Leistungserklärung, CE-Kennzeichnung und AVCP-Unterlagen gegeben ist.

(7) Was ist eine Leistungserklärung?

In der Leistungserklärung sind wichtige Informationen für den Verwender der Bauprodukte und die am Bau Beteiligten enthalten. Neben anderen Informationen werden in der Leistungserklärung insbesondere die sogenannten "Wesentlichen Merkmale" eines Bauprodukts nebst den Leistungen angegeben. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller (bzw. Sie als Händler mit Herstellerpflichten) die Verantwortung für die Konformität des Bauproduktes mit der erklärten Leistung.

Der Inhalt der Leistungserklärung ist in Artikel 6 Bauproduktenverordnung geregelt.

(8) Was ist die CE-Kennzeichnung?

Die CE-Kennzeichnung wird durch den Hersteller an Bauprodukten angebracht, für die er eine Leistungserklärung erstellt hat. Damit bestätigt er die Einhaltung aller geltenden Anforderungen der Bauproduktenverordnung sowie aller anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU. Hinter der CE-Kennzeichnung sind Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 2 Bauproduktenverordnung anzuführen.

Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft an dem Bauprodukt anzubringen. Dies gilt auch für Bauprodukte, die einzeln verkauft werden und bei denen die Verpackung einschließlich der dort aufgeführten CE-Kennzeichnung entfernt wurde.

(9) Was ist die Marktüberwachung? Was sind ihre Ziele?

Harmonisierte Bauprodukte dürfen auf dem EU-Binnenmarkt frei gehandelt werden. Die Marktüberwachung kontrolliert die Einhaltung der geltenden Anforderungen für diese Bauprodukte und überprüft, ob sie die erklärten Leistungen erbringen.

Dies stärkt den fairen Wettbewerb, fördert das Vertrauen in die CE-Kennzeichnung und trägt zu mehr Sicherheit der Bauwerke bei.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des DIBt:

(www.dibt.de → Wir bieten → Marktüberwachung → Weitere Informationen).

- Rechtsgrundlagen
- Liste der im Amtsblatt der EU veröffentlichten harmonisierten Normen
- FAQ-Katalog zur EU-BauPVO
- Kontaktstellen Marktüberwachungsbehörden der Länder

Weitere nützliche Links:

- Europäische Kommission: https://ec.europa.eu/growth/sectors/construction_de
- Liste der notifizierte Stellen: <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=notifiedbody.main>

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten
- Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93
- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG (EU-Bauproduktenverordnung (EU-Bau-PVO))
 - Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website
 - Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
 - Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (MüG), aktuelle Fassung
- Bauproduktengesetz (BauPG), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten (NBauPMÜG), aktuelle Fassung
- Liste der harmonisierten Normen - (Amtsblatt EU und Amtlicher Teil des Bundesanzeigers)